

STATUTEN



Sitz: 6405 Pfaffenhofen, Tirol, Österreich
Errichtungsfassung V3.3
Errichtet am 1. September 2026

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „SCHREIBENGEL – Verein zur Unterstützung und Begleitung von Menschen in persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten“.
2. Die Bezeichnung „SCHREIBENGEL“ kann im gesamten Außenauftritt, insbesondere auf der Internetseite, in elektronischen Medien, Kommunikationsmitteln und sonstigen Publikationen als Kurz- und Markenbezeichnung verwendet werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffenhofen, Tirol, Österreich.
4. Der Sitz des Vereins ist zugleich der Ort seiner tatsächlichen Hauptverwaltung.
5. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und kann, soweit dies zur Verwirklichung des Vereinszwecks zweckmäßig und gesetzlich zulässig ist, auch auf das Ausland ausgedehnt werden.
6. Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.
7. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Vereinszwecks organisatorische Einrichtungen, Geschäftsstellen, Beratungs-, Informations-, Unterstützungs- und sonstige zweckdienliche Strukturen errichten und betreiben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 2 – Vereinszweck

1. SCHREIBENGEL ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, nicht auf Gewinn berechneter Verein zur Verfolgung gemeinsamer ideeller Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die umfassende Unterstützung von Menschen und Organisationen bei der Bewältigung persönlicher, sozialer, organisatorischer, administrativer, kommunikativer, wirtschaftlicher und sonstiger Angelegenheiten des täglichen Lebens sowie der jeweiligen persönlichen, beruflichen oder organisatorischen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, Menschen und Organisationen dabei zu unterstützen, ihre Angelegenheiten geordnet, verständlich, nachvollziehbar, effizient und möglichst eigenständig wahrnehmen und erledigen zu können.
4. Die Angebote des Vereins stehen grundsätzlich allen natürlichen Personen sowie juristischen Personen und sonstigen geeigneten Organisationen und Rechtsträgern offen, unabhängig davon, welcher sozialen, wirtschaftlichen, familiären, beruflichen, persönlichen oder sonstigen Lebens- oder Organisationssituation sie angehören.
5. Der Vereinszweck ist nicht auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt.
6. Insbesondere ist ein Bezug zu Strafverfahren, Strafvollzug, Justizanstalten, elektronisch überwachtem Hausarrest, Haftentlassung oder vergleichbaren Situationen weder Voraussetzung für die Mitgliedschaft noch Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Vereinsangeboten.
7. Die Unterstützung von Personen im Strafvollzug, von Haftentlassenen, Angehörigen und Bezugspersonen kann einen besonderen Tätigkeitsbereich des Vereins darstellen, ohne den Vereinszweck hierauf zu beschränken.
8. Der Verein kann sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen, Vereine, Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen und sonstige geeignete Rechtsträger unterstützen, soweit dies mit dem Vereinszweck vereinbar und gesetzlich zulässig ist.
9. Einzelne Angebote und Unterstützungsleistungen des Vereins können auch Personen oder Organisationen offenstehen, die nicht Mitglied des Vereins sind.

10. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Vereinszwecks mit Behörden, Gerichten, Unternehmen, Versicherungen, Banken, Sozialversicherungsträgern, Arbeitgebern, Vermietern, sozialen Einrichtungen, Vereinen, Beratungsstellen, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Unternehmensberatern, anerkannten Schuldenberatungsstellen, Mediatoren, Sachverständigen und sonstigen fachlich geeigneten Personen und Organisationen zusammenarbeiten.

11. Der Verein kann seine Tätigkeiten unter Einsatz digitaler, elektronischer und sonstiger technischer Hilfsmittel und Kommunikationsformen erbringen.

12. Sämtliche Tätigkeiten des Vereins erfolgen ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 - Ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein insbesondere persönliche, organisatorische, administrative, kommunikative, dokumentarische, technische und sonstige geeignete Unterstützungsleistungen erbringen.

2. Die nachstehende Aufzählung dient ausschließlich der beispielhaften Beschreibung des Tätigkeitsbereichs und ist ausdrücklich nicht taxativ und nicht abschließend.

3. Zu den möglichen Tätigkeiten des Vereins zählen insbesondere:

3a) Ordnung, Strukturierung, Zusammenstellung und Aufbereitung von Unterlagen und Informationen;

3b) Unterstützung bei der Erstellung, Formatierung und Aufbereitung von Schriftstücken, Schreiben, Formularen, Anträgen, Übersichten, Aufstellungen, Chronologien und sonstigen Dokumentationen;

3c) Unterstützung bei organisatorischer und schriftlicher Kommunikation;

3d) Unterstützung beim Ausfüllen und Zusammenstellen von Formularen und Unterlagen;

3e) organisatorische Vorbereitung und Begleitung von Terminen und Behördenwegen;

3f) digitale und analoge Dokumentenverwaltung;

3g) Digitalisierung, Vervielfältigung, Sortierung und strukturierte Ablage von Unterlagen;

3h) Erstellung sachlicher Übersichten, Sachverhaltsdarstellungen, Zeitabläufe, Dokumentenverzeichnisse und sonstiger strukturierender Unterlagen auf Grundlage der vom jeweiligen Auftraggeber bereitgestellten oder mitgeteilten Informationen;

3i) organisatorische Unterstützung bei persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten;

3j) Unterstützung bei der Ordnung und Aufbereitung von Unterlagen im Zusammenhang mit Schulden, Forderungen, Verbindlichkeiten, Zahlungsvereinbarungen, Gläubigerkontakten und vergleichbaren wirtschaftlichen Angelegenheiten;

3k) organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung von Schuldenregulierungs- und sonstigen Insolvenzangelegenheiten, insbesondere durch Zusammenstellung, Ordnung und Strukturierung vorhandener Unterlagen;

3l) organisatorische Vorbereitung von Gesprächen und Kontakten mit anerkannten Schuldenberatungsstellen, Rechtsanwälten und sonstigen befugten Fachpersonen;

3m) Unterstützung bei Arbeitsplatz- und Wohnungssuche;

3n) Unterstützung bei organisatorischen Angelegenheiten gegenüber Versicherungen, Banken und sonstigen Unternehmen;

3o) Unterstützung von Angehörigen und Bezugspersonen;

- 3p) Unterstützung von Personen und Organisationen in besonderen sozialen, wirtschaftlichen oder persönlichen Situationen;
 - 3q) Informationsveranstaltungen, Vorträge, Workshops, Schulungen und sonstige Informationsangebote;
 - 3r) Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterialien, Vorlagen, Checklisten und sonstigen organisatorischen Hilfsmitteln;
 - 3s) Entwicklung und Bereitstellung digitaler Unterstützungsangebote;
 - 3t) Herstellung und Pflege von Kontakten zu geeigneten Fach-, Beratungs- und Unterstützungsstellen;
 - 3u) Zusammenarbeit mit fachlich geeigneten Personen und Organisationen;
 - 3v) Entwicklung und Durchführung neuer, dem Vereinszweck entsprechender Unterstützungsangebote;
 - 3w) sonstige Tätigkeiten, die geeignet sind, den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
4. Die Aufzählung dieses Paragraphen ist nicht abschließend. Der Verein kann auch weitere Tätigkeiten entfalten, sofern diese vom Vereinszweck umfasst, zur Verwirklichung desselben geeignet und gesetzlich zulässig sind.
5. Die Weiterentwicklung einzelner Vereinsangebote innerhalb des in diesen Statuten beschriebenen Vereinszwecks bedarf keiner Statutenänderung.

§ 4 - Leistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder

1. Vereinsleistungen können sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern angeboten werden.
2. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Art, einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Verfügbarkeit oder eine bestimmte Dauer einzelner Unterstützungsleistungen.
3. Umgekehrt ist die Inanspruchnahme einzelner Unterstützungsleistungen grundsätzlich nicht davon abhängig, dass die betreffende Person oder Organisation Mitglied des Vereins ist, sofern das Leitungsorgan für das jeweilige Angebot nichts anderes bestimmt.
4. Das Leitungsorgan kann einzelne Angebote ausschließlich Mitgliedern vorbehalten, einzelnen Personengruppen bevorzugt zugänglich machen oder nach sachlichen Kriterien unterschiedliche Bedingungen festlegen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Das Leitungsorgan kann für einzelne Angebote organisatorische Voraussetzungen, Terminregelungen, Kapazitätsgrenzen, Kostenbeiträge, Entgelte oder sonstige Rahmenbedingungen festlegen.

§ 5 - Abgrenzung zu gesetzlich vorbehaltenen Tätigkeiten

1. Der Verein erbringt seine Unterstützungsleistungen ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Verein übernimmt keine berufsmäßigen Tätigkeiten, deren selbstständige oder berufsmäßige Ausübung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestimmten Berufsgruppen oder besonders befugten Personen vorbehalten ist.
3. Insbesondere erbringt der Verein keine berufsmäßige Rechtsberatung und keine berufsmäßige Parteienvertretung, soweit diese Tätigkeiten gesetzlich Rechtsanwälten oder anderen hierzu befugten Personen oder Berufsgruppen vorbehalten sind.

4. Der Verein nimmt keine rechtliche Beurteilung einer Angelegenheit als Ersatz für die Tätigkeit einer hierzu befugten Fachperson vor.
5. Die sachliche Aufbereitung eines vom Mitglied oder Auftraggeber mitgeteilten Sachverhalts, die Ordnung und Zusammenstellung vorhandener Unterlagen, die Erstellung von Übersichten und Chronologien sowie die organisatorische Vorbereitung einer Angelegenheit stellen für sich genommen keine Übernahme der rechtlichen Angelegenheit durch den Verein dar.
6. Die rechtliche Prüfung, rechtliche Würdigung, individuelle Rechtsberatung, rechtliche Gestaltung von Rechtsverhältnissen sowie eine gesetzlich vorbehaltene Vertretung bleiben den hierzu befugten Personen vorbehalten.
7. Soweit für eine Angelegenheit eine besondere gesetzliche Befugnis erforderlich ist, unterstützt der Verein die betreffende Person oder Organisation dabei, eine entsprechend befugte Fachstelle oder Fachperson zu finden und zu kontaktieren.
8. Dies kann insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, anerkannte Schuldenberatungsstellen, Mediatoren, Sachverständige oder sonstige gesetzlich befugte oder fachlich geeignete Stellen betreffen.
9. Der Verein kann Unterlagen für die Übergabe an eine solche Fachperson organisatorisch vorbereiten, strukturieren und auf Wunsch des Auftraggebers zusammenstellen.
10. Die Entscheidung über die Beauftragung einer externen Fachperson trifft ausschließlich die jeweils unterstützte Person oder Organisation.
11. Das Beratungs-, Vertretungs-, Auftrags- oder sonstige Vertragsverhältnis mit einer externen Fachperson entsteht ausschließlich zwischen dieser Fachperson und der jeweiligen unterstützten Person oder Organisation, sofern nicht im Einzelfall eine andere rechtlich zulässige Gestaltung gewählt wird.
12. Die fachliche und rechtliche Verantwortung für eine von einer externen Fachperson übernommene Angelegenheit verbleibt bei dieser.
13. Durch die strukturierte Vorbereitung einer Angelegenheit kann deren spätere Bearbeitung durch eine externe Fachperson erleichtert, beschleunigt oder wirtschaftlich effizienter gestaltet werden. Ein bestimmter Zeitaufwand, ein bestimmtes Honorar oder eine bestimmte Kostenersparnis wird nicht zugesichert.
14. Der Verein ist ausdrücklich offen für die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, anerkannten Schuldenberatungsstellen, Unternehmensberatern, Mediatoren, Sachverständigen, Beratungsstellen, Vereinen und sonstigen fachlich geeigneten Personen und Organisationen.
15. Interessierte Fachpersonen und Organisationen sind ausdrücklich eingeladen, über die Kommunikations- und Internetangebote des Vereins Kontakt aufzunehmen und Möglichkeiten einer Zusammenarbeit, Kooperation oder gegenseitigen Unterstützung zu besprechen.
16. Kooperationen mit fachlich befugten Personen erweitern oder verändern die gesetzlichen Befugnisse des Vereins nicht.

§ 6 – Aufbringung der finanziellen Mittel und Kostenmodell

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch:
 - 1a) Mitgliedsbeiträge;
 - 1b) Beitrittsgebühren;
 - 1c) freiwillige Kostenbeiträge;

- 1d) Entgelte für gesetzlich zulässige Leistungen;
 - 1e) Aufwandsersatz;
 - 1f) Spenden;
 - 1g) Förderungen und Zuschüsse;
 - 1h) Sponsoring;
 - 1i) öffentliche und private Zuwendungen;
 - 1j) Einnahmen aus Veranstaltungen;
 - 1k) Einnahmen aus sonstigen zulässigen wirtschaftlichen Tätigkeiten;
 - 1l) Erträge aus Beteiligungen und Vermögensverwaltung;
 - 1m) Vermächtnisse;
 - 1n) sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen.
2. Die Aufzählung ist ausdrücklich nicht taxativ.
3. Der Verein kann einzelne Angebote unentgeltlich, gegen Kostenersatz, gegen freiwilligen Kostenbeitrag, gegen einen pauschalen Beitrag, gegen ein vereinbartes Entgelt oder nach einem sonstigen gesetzlich zulässigen Modell anbieten.
4. Das Leitungsorgan kann innerhalb des Vereinszwecks unterschiedliche Finanzierungsmodelle für einzelne Angebote festlegen.
5. Dabei können insbesondere Umfang, Dauer, organisatorischer Aufwand, eingesetzte Ressourcen, Art der Leistung, Mitgliedschaft und wirtschaftliche Möglichkeiten berücksichtigt werden.
6. Der Verein kann Unterstützungsleistungen unentgeltlich oder zu reduzierten Bedingungen anbieten, wenn dies zur Verwirklichung des Vereinszwecks zweckmäßig erscheint.
7. Der Verein kann in geeigneten Fällen ganz oder teilweise auf die Einhebung eines Kostenbeitrags oder Entgelts verzichten.
8. Entgelte und Kostenbeiträge dürfen ausschließlich nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehoben und verwendet werden.
9. Sämtliche Einnahmen sind zur Verwirklichung des Vereinszwecks, zur Deckung der Vereinsaufwendungen oder für sonstige gesetzlich zulässige Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 7 - Wirtschaftliche Tätigkeiten, Beteiligungen und Gesellschaften

- 1. Der Verein darf alle wirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Verwirklichung seines Vereinszwecks geeignet und gesetzlich zulässig sind.
- 2. Der Verein darf insbesondere Beteiligungen an Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern erwerben, halten, verwalten, verändern und veräußern.
- 3. Der Verein darf sich insbesondere an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und sonstigen gesetzlich zulässigen Unternehmensformen beteiligen.
- 4. Der Verein darf im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Unternehmen oder Gesellschaften allein oder gemeinsam mit anderen Personen oder Rechtsträgern gründen, errichten oder mitgründen.

5. Der Verein darf Gesellschaftsanteile erwerben, halten, veräußern, übertragen oder im Rahmen gesetzlich zulässiger Maßnahmen verändern.
6. Beteiligungen können insbesondere zur Finanzierung, Verwirklichung, Weiterentwicklung oder langfristigen Absicherung des Vereinszwecks sowie zum Aufbau und Betrieb zweckdienlicher wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer oder sonstiger Strukturen gehalten werden.
7. Eine Beteiligungsgesellschaft kann – im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsform und des für sie geltenden Rechts – auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.
8. Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit einer Beteiligungsgesellschaft bleibt von ihrer Beteiligung durch den Verein unberührt.
9. Gewinne, Ausschüttungen, Veräußerungserlöse oder sonstige wirtschaftliche Vorteile aus Beteiligungen können dem Verein zufließen und sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.
10. Eine Beteiligung oder wirtschaftliche Tätigkeit darf nicht dazu führen, dass der Verein selbst entgegen den gesetzlichen Bestimmungen auf Gewinn berechnet ist oder Vereinsvermögen entgegen dem Vereinszweck verwendet wird.
11. Das Leitungsorgan entscheidet über Gründung, Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen, soweit eine solche Entscheidung nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder dieser Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§ 8 – Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt folgende Mitgliedskategorien: a) ordentliche Mitglieder; b) außerordentliche Mitglieder; c) Fördermitglieder.
2. Die Mitgliedskategorien unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich ihrer Mitwirkungs-, Stimm-, Wahl- und Nutzungsrechte sowie hinsichtlich der jeweiligen Beitragspflichten.
3. Eine Person oder ein Rechtsträger kann jeweils nur einer Mitgliedskategorie angehören.
4. Die Aufnahme in eine bestimmte Mitgliedskategorie erfolgt auf Antrag und durch ausdrückliche Annahme durch das Leitungsorgan.
5. Das Leitungsorgan kann im Rahmen der Statuten über die Aufnahme, Ablehnung oder Zuordnung zu einer Mitgliedskategorie entscheiden.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Mitgliedskategorie besteht nicht.
7. Eine Änderung der Mitgliedskategorie ist auf Antrag des Mitglieds oder mit dessen Zustimmung möglich und bedarf der Annahme durch das Leitungsorgan.
8. Die Aufnahme darf nicht gegen zwingende gesetzliche Gleichbehandlungs- oder Diskriminierungsverbote verstoßen.

§ 9 – Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder verfügen über die umfassendsten statutarischen Mitgliedsrechte.
2. Ordentliche Mitglieder sind insbesondere berechtigt: a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; b) an Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mit einer Stimme mitzuwirken; c) das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten auszuüben; d) Vereinsfunktionen nach Maßgabe der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen zu übernehmen; e) die für ordentliche Mitglieder vorgesehenen Vereinsangebote in Anspruch zu nehmen; f) im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen Informationen über die Tätigkeit des Vereins zu erhalten; g) Anträge an die zuständigen Vereinsorgane zu richten; h)

im Rahmen der vorgesehenen Verfahren an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.

3. Die Ausübung von Mitgliedsrechten setzt die Erfüllung der jeweils geltenden Mitgliedschaftsvoraussetzungen voraus.

4. Aus der ordentlichen Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf eine bestimmte einzelne Vereinsleistung, einen bestimmten Leistungsumfang, eine bestimmte Bearbeitungszeit oder die Beauftragung einer externen Fachperson.

§ 10 – Rechte der außerordentlichen Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder können insbesondere Personen oder Rechtsträger sein, die einzelne Angebote des Vereins nutzen, den Vereinszweck unterstützen oder am Vereinsleben teilnehmen möchten, ohne sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu erwerben.

2. Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere berechtigt: a) an den für diese Mitgliedskategorie vorgesehenen Vereinsangeboten teilzunehmen; b) im Rahmen der dafür vorgesehenen Bedingungen Vereinsleistungen in Anspruch zu nehmen; c) an Veranstaltungen und Informationsangeboten teilzunehmen, soweit diese für außerordentliche Mitglieder geöffnet sind; d) Informationen über den Verein im Rahmen der für diese Mitgliedskategorie vorgesehenen Informationsrechte zu erhalten.

3. Außerordentliche Mitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Außerordentliche Mitglieder haben grundsätzlich kein aktives oder passives Wahlrecht für Vereinsorgane.

5. Das Leitungsorgan kann außerordentlichen Mitgliedern einzelne zusätzliche Teilnahme- oder Informationsrechte einräumen, soweit dies mit den Statuten und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.

6. Eine solche Einräumung begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Vereinsfunktion oder ein Stimmrecht.

§ 11 – Rechte der Fördermitglieder

1. Fördermitglieder unterstützen den Vereinszweck insbesondere durch finanzielle, sachliche, organisatorische oder sonstige freiwillige Beiträge.

2. Fördermitglieder sind insbesondere berechtigt: a) Informationen über die Entwicklung des Vereins im vorgesehenen Umfang zu erhalten; b) an für Fördermitglieder geöffneten Veranstaltungen und Informationsangeboten teilzunehmen; c) den Verein im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Möglichkeiten ideell oder materiell zu unterstützen.

3. Fördermitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Fördermitglieder haben grundsätzlich kein aktives oder passives Wahlrecht für Vereinsorgane.

5. Fördermitgliedern können besondere Informations-, Anerkennungs- oder Teilnahmerechte eingeräumt werden.

6. Aus der Fördermitgliedschaft entsteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen.

§ 12 – Gemeinsame Pflichten aller Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die Statuten und die rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane zu beachten.

2. Sämtliche Mitglieder haben die für ihre jeweilige Mitgliedskategorie festgelegten Beiträge und sonstigen vereinbarten Verpflichtungen fristgerecht zu erfüllen.
3. Mitglieder haben den Vereinszweck nach Möglichkeit zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein, seine Organe oder seine berechtigten Interessen erheblich schädigen könnte.
4. Mitglieder haben die für sie geltenden Datenschutz-, Verschwiegenheits- und sonstigen Verhaltensbestimmungen einzuhalten.
5. Mitglieder dürfen vom Verein nicht verlangen, eine gesetzlich unzulässige Tätigkeit auszuüben.
6. Mitglieder haben bei der Inanspruchnahme von Vereinsleistungen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen, soweit diese für die jeweilige Leistung erforderlich sind.
7. Die Verletzung wesentlicher Mitgliedspflichten kann nach Maßgabe dieser Statuten einen wichtigen Grund für einen Ausschluss darstellen.

§ 13 - Beitrittserklärung und Bestätigung der Mitgliedschaftsbedingungen

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich auf Grundlage einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung.
2. In der Beitrittserklärung ist die beantragte Mitgliedskategorie ausdrücklich anzuführen.
3. Vor Annahme der Mitgliedschaft sind der beitragswilligen Person oder dem beitragswilligen Rechtsträger die für die jeweilige Mitgliedskategorie geltenden Rechte und Pflichten, die jeweils geltenden Mitgliedsbeiträge sowie die wesentlichen Bedingungen der Mitgliedschaft in geeigneter Form zugänglich zu machen.
4. Die beitragswillige Person oder der beitragswillige Rechtsträger bestätigt mit der Beitrittserklärung, die Statuten sowie die für die beantragte Mitgliedskategorie geltenden Rechte und Pflichten zur Kenntnis genommen zu haben.
5. Die Bestätigung nach Abs. 4 dient der Transparenz und Dokumentation der Mitgliedschaft und ersetzt weder die Statuten noch eine statutarisch erforderliche Beschlussfassung.
6. Das Leitungsorgan kann die Aufnahme erst nach Vorliegen der entsprechenden Bestätigung erklären.
7. Die Aufnahme wird dem Mitglied in geeigneter Form bestätigt.
8. Die zum Zeitpunkt der Aufnahme geltenden Beitrags-, Nutzungs- und sonstigen Mitgliedschaftsbedingungen können der Beitrittserklärung oder einer dieser beigefügten Information entnommen werden.
9. Änderungen der Statuten oder allgemein geltender Mitgliedschaftsbedingungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen wirksam und gelten ab ihrem jeweiligen Wirksamkeitszeitpunkt auch für bereits bestehende Mitglieder, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder ausdrücklich eingeräumte individuelle Rechte entgegenstehen.
10. Eine individuelle Beitrittserklärung darf den Statuten nicht widersprechen und keine vom Gesetz oder den Statuten nicht gedeckte Organstellung, Vertretungsmacht oder sonstige Mitgliedsrechte begründen.

§ 14 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtspersönlichkeit eines Mitglieds oder sonstige gesetzliche Gründe.

2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder elektronisch erklärt werden.
3. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
4. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Gegen einen Ausschluss steht die vereinsinterne Schlichtungsmöglichkeit offen.
6. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch dadurch, dass ein Mitglied eine einzelne Vereinsleistung nicht mehr in Anspruch nimmt.

§ 15 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Organ der gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist zumindest alle fünf Jahre einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Leitungsorgan beschlossen wird oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die jeweilige Tagesordnung ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
7. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Statuten oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes bestimmen.
8. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
10. Die freiwillige Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.
11. Die Abberufung des Obmanns/der Obfrau vor Ablauf der Funktionsperiode bedarf der in § 17 festgelegten qualifizierten Mehrheit.
12. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließt.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
14. Soweit gesetzlich zulässig, können Mitgliederversammlungen auch unter Einsatz geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.
15. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere: a) die Wahl des Leitungsorgans; b) die Wahl der Rechnungsprüfer; c) die Entgegennahme der Berichte des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer; d) die Beschlussfassung über Statutenänderungen; e) die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, soweit nicht eine zulässige Delegation erfolgt; f) die freiwillige Auflösung des Vereins; g) sonstige Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

§ 16 - Leitungsorgan

1. Das Leitungsorgan führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen.
2. Das Leitungsorgan besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen.

3. Das Leitungsorgan besteht jedenfalls aus dem Obmann/der Obfrau und mindestens einem weiteren Mitglied.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Leitungsorgans und bestimmt zugleich, welches Mitglied die Funktion des Obmanns/der Obfrau ausübt.
5. Weitere Funktionen können insbesondere Stellvertretung, Schriftführung und Kassaführung sein.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl einzelne Funktionen ausdrücklich zuweisen.
7. Die konkrete interne Aufgabenverteilung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
8. Das Leitungsorgan ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
9. Der Obmann/die Obfrau ist die zentrale koordinierende und leitende Funktion des Vereins und führt den Vorsitz im Leitungsorgan.
10. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
11. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, jedenfalls aber mindestens zwei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.
12. Bei Stimmengleichheit im Leitungsorgan gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 – Bestellung, Funktionsperiode und besondere Stellung des Obmanns/der Obfrau

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Leitungsorgans unmittelbar und bestimmt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder den Obmann/die Obfrau.
2. Die Funktionsperiode sämtlicher Mitglieder des Leitungsorgans beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Funktionsperiode beginnt mit der Annahme der Wahl, sofern die Mitgliederversammlung keinen späteren Beginn bestimmt.
4. Der Obmann/die Obfrau führt und koordiniert den Verein im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane.
5. Der Obmann/die Obfrau koordiniert die Tätigkeit des Leitungsorgans und sorgt für die laufende Handlungsfähigkeit des Vereins.
6. Der Obmann/die Obfrau ist insbesondere für die strategische und organisatorische Koordination der Vereinstätigkeit verantwortlich.
7. Eine vorzeitige Abberufung des Obmanns/der Obfrau vor Ablauf der Funktionsperiode soll nur aus wichtigem Grund erfolgen.
8. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer schwerwiegenden Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Pflichten, grober Schädigung wesentlicher Vereinsinteressen, nachhaltiger Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Funktion oder einem sonstigen Umstand vor, aufgrund dessen eine weitere Ausübung der Funktion für den Verein unzumutbar ist.
9. Eine bloße Meinungsverschiedenheit über einzelne Maßnahmen, Projekte oder strategische Entscheidungen stellt für sich allein keinen wichtigen Grund dar.
10. Vor einer vorzeitigen Abberufung ist dem Obmann/der Obfrau Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

11. Vor einer vorzeitigen Abberufung soll grundsätzlich die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung befasst werden, sofern nicht gesetzliche, zeitliche oder sonstige zwingende Gründe ein unmittelbares Tätigwerden erfordern.
12. Eine vorzeitige Abberufung des Obmanns/der Obfrau bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der hierfür ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
13. Der Tagesordnungspunkt „Abberufung des Obmanns/der Obfrau“ muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt werden.
14. Die besonderen Bestimmungen dieses Paragraphen dienen insbesondere der Sicherung der Kontinuität, Stabilität und langfristigen Handlungsfähigkeit des Vereins sowie dem Schutz langfristig aufgebauter Projekte, Strukturen, Kooperationen, Arbeitsplätze und Beteiligungen.
15. Die besonderen Bestimmungen dieses Paragraphen sind nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen auszulegen. Sie sollen insbesondere verhindern, dass die langfristige Handlungsfähigkeit des Vereins durch kurzfristige oder sachfremde Mehrheitsbildungen beeinträchtigt wird.
16. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 18 - Rücktritt von einer Organfunktion und Ausscheiden aus dem Verein

1. Jeder Organwalter kann seine Organfunktion jederzeit durch schriftliche Erklärung zurücklegen.
2. Die Rücktrittserklärung ist an den Verein zu richten und wird mit ihrem Zugang wirksam, sofern in der Erklärung nicht ausdrücklich ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird.
3. Eine Zustimmung eines anderen Vereinsorgans ist für die Niederlegung einer Organfunktion nicht erforderlich.
4. Die Niederlegung kann ausdrücklich mit sofortiger Wirkung erklärt werden.
5. Die Niederlegung einer Organfunktion beendet die Mitgliedschaft im Verein nicht.
6. Der zurückgetretene Organwalter kann selbst entscheiden, ob er weiterhin Mitglied des Vereins bleiben oder zusätzlich seinen Austritt aus dem Verein erklären möchte.
7. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer gesonderten Erklärung.
8. Der Rücktritt von einer Organfunktion lässt bereits entstandene Rechte und Pflichten aus der bisherigen Tätigkeit unberührt, soweit diese gesetzlich oder vertraglich fortbestehen.
9. Nach dem Rücktritt eines Organwalters hat das verbleibende Leitungsorgan unverzüglich die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Wiederherstellung der statutengemäßen Besetzung des Leitungsorgans einzuleiten.
10. Ist der Obmann/die Obfrau zurückgetreten und besteht eine gewählte Stellvertretung, übernimmt diese bis zur Neuwahl die erforderlichen Aufgaben der Vereinsleitung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
11. Besteht keine Stellvertretung, übernimmt bis zur Neuwahl das verbleibende Mitglied des Leitungsorgans die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins und zur unverzüglichen Herbeiführung einer statutengemäßen Neubestellung.
12. Ist die Mindestbesetzung des Leitungsorgans nicht mehr gegeben, sind die gesetzlich und statutarisch erforderlichen Schritte zur unverzüglichen Neubestellung einzuleiten.

13. Änderungen der organschaftlichen Vertreter sind der zuständigen Vereinsbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu geben.

§ 19 – Vertretung des Vereins

1. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes.
2. In finanziellen Angelegenheiten ist ebenfalls die Unterschrift des Obmannes erforderlich.
3. Im Falle der Verhinderung des Obmannes ist der Obmann-Stellvertreter zur Zeichnung berechtigt.

§ 20 – Geschäftsordnung

1. Das Leitungsorgan kann zur näheren Regelung der internen Organisation eine Geschäftsordnung beschließen.
2. Die Geschäftsordnung kann insbesondere Bestimmungen über Aufgabenverteilung, interne Zuständigkeiten, Freigabeprozesse, Zeichnungsberechtigungen, Projektorganisation, Mitarbeiterführung, Datenschutz, Dokumentation, Qualitätsstandards, Vertretungsregelungen und sonstige organisatorische Angelegenheiten enthalten.
3. Die Geschäftsordnung darf den Statuten und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen.
4. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen grundsätzlich keiner Statutenänderung.

§ 21 – Vergütung, Aufwandsersatz, Dienstverhältnisse und Beschäftigung

1. Die Tätigkeit von Organwaltern kann ehrenamtlich, gegen Aufwandsersatz, gegen eine angemessene Vergütung oder im Rahmen eines gesonderten Vertragsverhältnisses ausgeübt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Der Verein ist berechtigt, seinen Organwaltern für die tatsächliche Ausübung ihrer Organfunktion eine angemessene Vergütung zu gewähren.
3. Darüber hinaus kann der Verein mit Organwaltern und sonstigen geeigneten Personen gesonderte Verträge über Tätigkeiten abschließen, die über die bloße organschaftliche Funktion hinausgehen oder von dieser rechtlich und tatsächlich unterscheidbar sind.
4. Der Verein ist berechtigt, bei entsprechender wirtschaftlicher Tragfähigkeit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzustellen und mit diesen Dienstverhältnisse nach den jeweils geltenden arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu begründen.
5. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können insbesondere mit der laufenden Erbringung von Vereinsleistungen, Verwaltung, Organisation, Projektbetreuung, Kommunikation, technischer Betreuung, Mitgliederbetreuung, Dokumentenverwaltung oder sonstigen zur Verwirklichung des

Vereinszwecks geeigneten Tätigkeiten betraut werden.

6. Die Begründung von Dienstverhältnissen ist nicht auf Vereinsmitglieder beschränkt.

7. Auch Mitglieder des Vereins können, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Vereins beschäftigt werden.

8. Der Verein kann darüber hinaus freie Dienstnehmer, selbstständig tätige Personen, Unternehmen oder sonstige geeignete Auftragnehmer mit Aufgaben betrauen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9. Vergütungen haben sich nach Art, Umfang und tatsächlichem Aufwand der jeweiligen Tätigkeit, den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu richten.

10. Aufwendungen, die Organwaltern, Arbeitnehmern oder sonstigen für den Verein tätigen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ersetzt werden.

11. Bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem Organwalter sind die gesetzlichen Bestimmungen über Interessenkonflikte und Insichgeschäfte zu beachten.

12. Soweit ein Organwalter zugleich Arbeitnehmer oder Auftragnehmer des Vereins ist, sind Organfunktion und vertragliche Tätigkeit entsprechend ihrer jeweiligen rechtlichen Grundlage zu behandeln.

13. Die Vergütung des Obmanns/der Obfrau sowie sonstiger Organwalter kann in einer gesonderten Vereinbarung oder durch Beschluss des hierfür zuständigen Vereinsorgans festgelegt werden.

§ 22 - Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer.

2. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Funktionsperiode beginnt mit der Annahme der Wahl, sofern die Mitgliederversammlung keinen späteren Beginn bestimmt.

4. Rechnungsprüfer dürfen während ihrer Funktionsperiode keinem anderen Vereinsorgan mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.

5. Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgebarung des Vereins, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

6. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 23 - Schlichtungseinrichtung

1. Für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung vorgesehen.

2. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind grundsätzlich vor Anrufung des ordentlichen Gerichts der Schlichtungseinrichtung vorzulegen.

3. Die Schlichtungseinrichtung besteht aus drei unbefangenen Vereinsmitgliedern.

4. Jede Streitpartei benennt ein unbefangenes Vereinsmitglied.

5. Die beiden benannten Personen bestimmen gemeinsam eine dritte unbefangene Person aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden der

Schlichtungseinrichtung.

6. Kann innerhalb von 14 Tagen keine Einigung über die dritte Person erzielt werden, wird diese durch die beiden bereits bestellten Mitglieder nach einem von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegten objektiven Auswahlverfahren bestimmt.
7. Das Auswahlverfahren darf keine einseitige Entscheidungsmacht einer Streitpartei oder eines am Streit beteiligten Vereinsorgans vorsehen.
8. Personen, die selbst Partei des Streits sind oder an dessen Ausgang ein persönliches Interesse haben, dürfen nicht Mitglied der Schlichtungseinrichtung sein.
9. Beide Streitparteien sind anzuhören und erhalten Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.
10. Die Schlichtungseinrichtung bemüht sich vorrangig um eine einvernehmliche Lösung.
11. Das Verfahren ist nach Möglichkeit binnen angemessener Frist abzuschließen.
12. Sofern das Verfahren nicht früher beendet ist, steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen, soweit gesetzlich zulässig.
13. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 24 - Datenschutz und Verschwiegenheit

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Besonders geschützte personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit hierfür eine entsprechende gesetzliche Grundlage oder sonstige rechtlich zulässige Grundlage besteht.
3. Mitglieder, Organe, Arbeitnehmer und sonstige für den Verein tätige Personen haben über vertrauliche Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.
4. Einzelheiten können in gesonderten Datenschutzinformationen und internen Regelungen festgelegt werden.

§ 25 - Kooperationen und Netzwerk

1. SCHREIBENGEL versteht sich als offen für Kooperationen mit Personen und Organisationen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen können.
2. Der Verein kann insbesondere Kooperationen mit Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, anerkannten Schuldenberatungsstellen, Unternehmensberatern, Mediatoren, Sachverständigen, Sozialorganisationen, Vereinen, Unternehmen und sonstigen Fachstellen eingehen.
3. Solche Kooperationen können insbesondere Wissenstransfer, gegenseitige Empfehlung, organisatorische Zusammenarbeit, Informationsveranstaltungen, Vermittlung von Kontakten, gemeinsame Projekte oder sonstige gesetzlich zulässige Formen der Zusammenarbeit umfassen.
4. Interessierte Fachpersonen und Organisationen sind ausdrücklich eingeladen, über die Kommunikations- und Internetangebote des Vereins Kontakt aufzunehmen und Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zu erörtern.
5. Durch eine Kooperation werden die gesetzlichen Befugnisse der jeweiligen Beteiligten nicht erweitert.

§ 26 - Veröffentlichung und Transparenz der Statuten

1. Der Verein verpflichtet sich zu größtmöglicher Transparenz hinsichtlich der jeweils geltenden Statuten.
2. Die jeweils geltende und rechtlich wirksame Fassung der Statuten wird nach ihrem Inkrafttreten dauerhaft und kostenlos auf der offiziellen Internetseite des Vereins www.schreibengel.at veröffentlicht und allgemein zugänglich gehalten.
3. Die Veröffentlichung im Internet erfolgt ergänzend zu den gesetzlichen Veröffentlichungs-, Anzeige- und Einsichtsrechten sowie unabhängig von der Eintragung und den Auskunftsmöglichkeiten des Zentralen Vereinsregisters (ZVR).
4. Änderungen der Statuten werden nach Eintritt ihrer rechtlichen Wirksamkeit in der jeweils geltenden Fassung auf der Vereinswebsite veröffentlicht.
5. Ältere Fassungen können aus Gründen der Transparenz zusätzlich archiviert werden, sofern dadurch nicht der Eindruck entsteht, eine frühere Fassung sei noch geltendes Vereinsrecht.
6. Die elektronische Veröffentlichung ersetzt nicht die gesetzlichen Pflichten des Vereins gegenüber Vereinsbehörde, Vereinsmitgliedern oder sonstigen hierzu berechtigten Personen.
7. Die elektronische Veröffentlichung dient der freiwillig übernommenen Transparenz des Vereins und ergänzt die gesetzlichen Einsichts-, Auskunfts- und Bekanntgabepflichten. Maßgeblich für die rechtliche Wirksamkeit einer Statutenänderung sind ausschließlich die gesetzlichen Voraussetzungen und der Zeitpunkt ihres rechtlichen Inkrafttretens.

§ 27 – Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das Leitungsorgan hat für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.
3. Die gesetzlichen Prüfungs- und Informationsrechte und -pflichten der Rechnungsprüfer und Vereinsorgane bleiben unberührt.

§ 28 – Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet grundsätzlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Die persönliche Haftung von Organwaltern, Rechnungsprüfern und sonstigen für den Verein tätigen Personen richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Eine statutarische Haftungsbegrenzung gegenüber außenstehenden Dritten wird durch diese Statuten nicht begründet.
4. Der Verein kann zur Absicherung seiner Tätigkeit geeignete Versicherungen abschließen.

§ 29 – Vereinsvermögen und Verwendung der Mittel

1. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks, zur Deckung der dafür erforderlichen Aufwendungen und für sonstige gesetzlich zulässige Vereinszwecke verwendet werden.
2. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens oder auf Gewinnanteile aus der Vereinstätigkeit.
3. Zulässige Vergütungen, Aufwandsersätze, Leistungsentgelte und sonstige gesetzlich zulässige Zahlungen bleiben davon unberührt.

4. Der Verein darf Vermögenswerte erwerben, verwalten, veräußern und in gesetzlich zulässiger Weise investieren, soweit dies dem Vereinszweck dient oder dessen nachhaltige Verwirklichung unterstützt.

5. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins darf nicht dazu führen, dass der Verein entgegen den gesetzlichen Bestimmungen auf Gewinn berechnet ist.

§ 30 - Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

3. Im Falle der Auflösung sind zunächst sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen.

4. Das danach verbleibende Vereinsvermögen ist einer Organisation oder Einrichtung zuzuwenden, deren Zweck dem Vereinszweck möglichst nahekommt und deren Tätigkeit gesetzlich zulässig ist.

5. Eine Ausschüttung des verbleibenden Vereinsvermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich unzulässig ist.

§ 31 - Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Vereinsgesetz 2002.

2. Die Statuten sind im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszulegen.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Statuten unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Änderungen dieser Statuten bedürfen der hierfür vorgesehenen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wirksam.

5. Die vorliegenden Statuten können durch die zuständigen Vereinsorgane innerhalb der gesetzlichen Grenzen weiterentwickelt und an geänderte rechtliche, organisatorische oder tatsächliche Verhältnisse angepasst werden.